Kreisverwaltung Altenkirchen
-Untere Waffenbehörde-

Hinweise zu verbotenen Magazinen ab der Neufassung des Waffengesetzes (WaffG) zum 01.09.2020

Stand: 05.08.2020

Betroffen von der Änderung der Rechtslage (§ 58 WaffG) sind:

Wechselmagazine und zugehörige Magazingehäuse für Zentralfeuerwaffen von

Kurzwaffen mehr als 20 Patronen

Langwaffen mehr als 10 Patronen

Kurz-/Langwaffen ohne zugehörige Langwaffe mehr als 20 Patronen

Kurz-/Langwaffen mit entsprechender Langwaffe mehr als 10 Patronen

jeweils in der kleinsten bestimmungsgemäßen Patronengröße

↓

Verbotene Magazine
Erlaubt ist nur die Unbrauchbarmachung und Überlassung an:

- Polizeibehörde
- Waffenbehörde
- Berechtigter nach WaffG

↓

Möglichkeiten der Befreiung bis zum 01.09.2021

↓

Erwerb vor dem 13.06.2017

und Besitz am 13.06.2017

↓

Selbstanzeige
Untere Waffenbehörde
Empfangsbestätigung
Anzeigeformular auf Homepage der Kreisverwaltung

↓

Erwerb **am oder nach 13.06.2017**
aber vor dem 01.09.2020

↓

Antrag Bundeskriminalamt
Genehmigung
unter
https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Waffen/3AendWaffG/AntragAltbesitzMagazine.html